

# **SV DEGERSCHLACHT e.V.**

## **Tennisabteilung**

\*

### **Abteilungsordnung Beitragsordnung Spiel- und Platzordnung**

.....

#### **ABTEILUNGSORDNUNG**

Die mit Genehmigung des Ausschusses des SV Degerschlacht e.V. (im folgenden „Verein“ genannt) am 20. März 1971 gegründete Tennisabteilung (im folgenden „Abteilung“ genannt) gibt sich im Rahmen von Satzung, Jugend-, Geschäfts- und Ehrenordnung des Vereins folgende Abteilungsordnung:

#### **§ 1 Vereinszugehörigkeit und Name, Zweck und Geschäftsjahr**

1. Die Abteilung gehört dem Verein an und führt den Namen „SV Degerschlacht e.V. - Tennisabteilung“.
2. Die Abteilungsmitglieder üben im Rahmen von § 2 der Satzung des Vereins den Tennissport als Leistungs- und Freizeitsport aus. Die Pflege der Geselligkeit untereinander gehört dazu. Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind:
  - a) Erwachsene
  - b) Jugendliche
  - c) Kinder (bis Vollendung des 14. Lebensjahres).
2. Die Mitgliedschaft ist eine aktive oder passive Mitgliedschaft.
3. Soll eine aktive in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden, ist der Antrag bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu stellen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. In die Tennisabteilung werden aktive und passive Mitglieder aufgenommen.
2. Mitglieder der Tennisabteilung werden Mitglieder des Vereins.
3. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Abteilungsausschuss.
4. Mit der Aufnahme werden die Mitgliederbeiträge, eventuelle Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fällig. Nach Eingang der Beträge erhält das Mitglied ein Magnetschild, welches zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt.

## **§ 4 Mitglieds- und Sonderbeiträge**

Mitglieds- und Sonderbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Fairness und zur Arbeitsleistung verpflichtet.
2. Die Abteilungs-, Beitrags-, Spiel- und Platzordnung und die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungsorgane sind einzuhalten.
3. Die Tennisplätze, die Tennisanlage und das Tennisheim werden von den aktiven Mitgliedern ab dem 15. Lebensjahr in Form von Arbeitsdienst gepflegt. Der Arbeitsdienst wird durch den Abteilungsausschuss mehrmals im Jahr angeboten.
4. Der Umfang beträgt derzeit (Stand 02.02. 2024):

- |                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) Erwachsene 18-69 Jahre*  | 12 Einheiten je 1/2 Stunde |
| b) Jugendliche 15-17 Jahre* | 6 Einheiten je 1/2 Stunde  |

\* maßgebend ist der Stand zum 01.01. des Jahres

Nichtgeleistete Einheiten werden mit € 10.00 am Ende der Saison in Rechnung gestellt.

5. Pflegearbeiten können bei Bedarf durch den Abteilungsleiter auch gegen Entgelt anderweitig vergeben werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen der Abteilung zu benutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Ein Recht auf uneingeschränkte Benutzung der Tennisplätze haben nur die aktiven Mitglieder nach Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrags. Passive Mitglieder können maximal fünfmal in der Saison spielen und müssen dabei die jeweilige Gästegebühr entrichten. Für Verbandsspiele sind sie nicht zugelassen.
3. Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Für den Austritt und den Ausschluss aus der Abteilung ist grundsätzlich § 4 der Satzung des Vereins maßgeblich.
2. Dabei treten an die Stelle der Begriffe „Verein“ die „Abteilung“, „Vorstand“ der „Abteilungsleiter“, „Ausschuss“ der „Rechtsausschuss“ und „Mitgliederversammlung“ die „Abteilungsversammlung“.

3. Der Austritt gemäß § 4 b) der Satzung des Vereins ist ohne Kündigungsfrist möglich.
4. Ausschlussanträge können von jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Gegen den Beschluss des Rechtsausschusses kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Abteilungsleiter eingeleitet werden. Es entscheidet die Abteilungsversammlung.

## **§ 8 Abteilungsorgane**

Organe der Abteilung sind:

1. Abteilungsversammlung.
2. Abteilungsleiter (bei Verhinderung immer sein Stellvertreter).
3. Funktionsträger: Schatzmeister, Medienwart, Sportwart, Jugendwart, Technikwart und Breitensportwart. Eine gleichzeitige Tätigkeit in mehreren Ämtern ist möglich.
4. Rechtsausschuss.

## **§ 9 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Ordnung anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
2. Die Abteilungsversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung (§6). Ihre Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Abteilungsleiters (oder des Stellvertreters: § 8 Punkt 2) durch den Medienwart unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch schriftliche oder elektronische Einladung der einzelnen Mitglieder. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich oder elektronisch beim Abteilungsleiter (oder beim Stellvertreter: § 8 Punkt 2) eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen in der Abteilungsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt werden.
4. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll möglichst vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt
  - a) wenn der Abteilungsleiter (oder der Stellvertreter: § 8 Punkt 2) es für erforderlich hält;
  - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
6. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter (oder vom Stellvertreter: § 8 Punkt 2) geleitet.

## **§ 10. Der Abteilungsleiter**

Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten sind in Anlage 1 hinterlegt.

## **§ 11 Zuständigkeiten der Funktionsträger**

Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten sind in Anlage 1 hinterlegt.

## **§ 12 Der Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss besteht aus drei von der Abteilungsversammlung gewählten erwachsenen Mitgliedern. Bei Verhinderung oder Befangenheit übernehmen gewählte Stellvertreter deren Aufgabe. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft ihn spätestens vier Wochen nach Eingang eines Antrages ein.

## **§ 13 Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsberichte des Abteilungsleiters, der Funktionsträger und den Bericht der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Abteilungsleiters und der Funktionsträger für das letzte Geschäftsjahr.
3. Neuwahlen (soweit notwendig).
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Anträge.

## **§ 14 Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung erfolgt, soweit diese Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.
3. Wahlen sind regelmäßig geheim. Wenn nur ein Bewerber vorhanden ist, können sie durch Handzeichen erfolgen.
4. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und - gemäß § 17 Absatz 5 Satz 3 der Satzung des Vereins - mindestens fünf stimmberechtigte Abteilungsmitglieder anwesend sind. Kann in einer Abteilungsversammlung wegen deren Beschlussunfähigkeit ein Teil der Tagesordnung nicht abgewickelt werden, so ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, bei der der restliche Teil der Tagesordnung abgehandelt wird. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über jede Abteilungsversammlung ist vom Medienwart ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse sinngemäß - auf Antrag eines Stimmberechtigten wörtlich - wiedergibt. Es ist vom Medienwart und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben. Wird gegen die Protokollfassung Einspruch angemeldet, so beschließt die Abteilungsversammlung mit den anwesenden Mitgliedern der betroffenen Abteilungsversammlung über die endgültige Protokollfassung. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind bei den Abteilungsunterlagen aufzubewahren und können auf Wunsch von jedem Mitglied beim Abteilungsleiter oder Medienwart eingesehen werden.

## **§ 15 Abteilungsunterordnungen**

Die Abteilungsversammlung berät und beschließt zur Regelung des sportlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Abteilung spezielle Ordnungen (z.B. Spiel- und Platzordnung, Beitrags- und Disziplinarordnung).

## **§ 16 Disziplinarordnung**

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder unterliegen - abgesehen von der Disziplinargewalt gemäß § 4 d) der Satzung des Vereins - der Abteilungsdisziplinargewalt. Diese wird vom Rechtsausschuss ausgeübt.
2. Der disziplinarischen Ahndung unterliegen Verstöße gegen die Abteilungsordnung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht: Verweis und zeitlicher Ausschluss aus dem Spielbetrieb (maximal für die Dauer einer Spielsaison).
3. Anträge zu 2. können durch jedes Mitglied schriftlich über den Abteilungsleiter gestellt werden. Dieser leitet sie an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses weiter.
4. Vor Erlass einer Disziplinarmaßnahme muss dem Betroffenen mitgeteilt werden, was ihm zur Last gelegt wird. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss zu geben.
5. Berufung durch den Antragsteller und den Betroffenen an die Abteilungsversammlung ist möglich.
6. Der Ausschluss gemäß § 7 dieser Ordnung bleibt von dieser Disziplinarordnung unberührt.

## **§ 17 Kassen- und Buchprüfung**

Zur Kontrolle der Kassen- und Buchführung werden von der Abteilungsversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen Kasse und Buchführung nach Schluss des Geschäftsjahres und erstatten der ordentlichen Abteilungsversammlung ihren Bericht. Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.

## **§ 18 Abteilungsvermögen**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über die Abteilungskasse abzurechnen.
2. Das Abteilungsvermögen wird nicht zur Erzielung eines Gewinnes gebildet. Es dient ausschließlich der Kostendeckung für die Erfüllung der Abteilungsaufgaben gemäß § 1 dieser Ordnung und § 2 der Satzung des Vereins.
3. Soweit das Abteilungsvermögen in die Platzanlage investiert ist bzw. wird und die betreffenden Einrichtungen oder Bauten aufgrund bestehender Gesetze formell nicht der Abteilung gehören, hat der Abteilungsleiter dafür zu sorgen, dass die vermögensrechtlichen und sportlichen Interessen der Abteilung gewahrt bleiben.

## **§ 19 Haftung**

Für Verbindlichkeiten aus rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Handlungen des Abteilungsleiters oder sonst im Namen der Abteilung im Rechtsverkehr auftretender Personen haften die Mitglieder lediglich mit dem Abteilungsvermögen, nicht jedoch mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung trat am 26.04.1983 in Kraft. Diese Fassung entspricht dem Stand 06.02.2026.

# **SPIEL- UND PLATZORDNUNG**

## **1. Spielberechtigung**

Spielberechtigt sind alle aktive Mitglieder nach Entrichtung des Jahresbeitrags, die im Besitz eines Magnetschildes sind. Die ausgehändigten Magnetschilder verlieren ihre Gültigkeit, wenn ein Mitglied aus der Abteilung austritt, den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt oder aus der Abteilung ordnungsgemäß ausgeschlossen wurde.

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Technikwart.

## **2. Belegung der Plätze**

Mit den Magnetschildern können die Plätze nur für eine Spielstunde belegt werden. Es müssen die Magnetschilder aller Mitspieler gesteckt werden. Nur dadurch entsteht eine Spielberechtigung. Spieler, die fünf Minuten nach Beginn der Spielzeit noch nicht auf dem Spielfeld sind, verlieren die Spielberechtigung. Der Platz kann von anderen Mitgliedern neu für diese Stunde belegt werden. Dasselbe gilt, wenn nur ein Spieler auf dem Spielfeld anwesend ist, mit der Ausnahme des Übens mit der Ballmaschine. Diese darf nur bis 17 Uhr benutzt werden, außer es befinden sich ausreichend freie Plätze.

Das Mitglied muss beim Belegen eines der Plätze auf der Anlage anwesend sein. Vorbelegung durch Nichtanwesende ist nicht gestattet.

Um entsprechende Trainingsintensität der Mannschaften zu gewährleisten, dürfen die Mannschaften der Abteilung zwei Plätze für die gesamte Saison über eine Dauer von zwei Stunden vorbelegen.

Eine Spielstunde beginnt dabei jeweils zur viertel, halben, dreiviertel oder vollen Stunde.

## **3. Spieldauer**

Grundsätzlich kann auf den Plätzen 55 Minuten gespielt werden. Die restlichen 5 Minuten müssen zur Pflege und Instandsetzung der Plätze verwendet werden. Das Bewässern der Plätze erfolgt dabei immer zu Beginn, das Abziehen immer zum Schluss der Spielstunde.

Eine Überschreitung der Spielzeit ist nur möglich, wenn nicht alle Plätze belegt sind. Bei starkem Andrang dürfen Spieler, die bereits gespielt haben, keine zweite Spielstunde beginnen, solange Mitglieder, die noch nicht gespielt haben, einen Platz beanspruchen.

## **4. Gastspieler**

Gastspieler dürfen nur fünfmal in der Saison mitspielen. Dabei müssen sie mit einem Mitglied spielen, das Gästemagnetschild stecken und nach dem Spiel die entsprechende Gästegebühr entrichten. Die Belegungsordnung ist zu beachten. Sind alle Plätze im voraus belegt, kann für Gäste kein Platz reserviert werden. Die Gebühr beträgt € 10.- pro Person pro Besuch für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zahlen € 5.- pro Person.

Events und Freundschaftsspiele, die durch den Ausschuss organisiert wurden, sind für Gäste grundsätzlich kostenlos. Andere Events müssen durch den Ausschuss genehmigt werden.

### **5. Platzbenutzung für Kinder**

Kinder unter 15 Jahre können die Plätze werktags ab 17 Uhr nur dann benutzen, wenn die Plätze nicht von erwachsenen Mitgliedern beansprucht werden. Spiele zwischen mindestens einem Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen sind davon nicht betroffen.

### **6. Tenniskleidung**

Auf den Plätzen darf nur mit vorschriftsmäßigen Tennisschuhen gespielt werden. Absätze und stollenartige Profile zerstören den Platz.

Das Spielen mit nacktem Oberkörper ist nicht erlaubt.

### **7. Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung**

Wer gegen diese Spiel- und Platzordnung verstößt, kann vom Rechtsausschuss auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds für längere Zeit, mindestens aber für vier Wochen, von der Spielberechtigung ausgeschlossen werden.

## BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Abteilungsordnung.
2. Der Jahresbeitrag und evtl. Sonderbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Das gilt auch für den Zeitpunkt, ab dem sie zu zahlen sind.
3. Der Abteilungsbeitrag ist an die Tennisabteilung, der Vereinsbeitrag an den Verein zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag des Vereins ist in Punkt 1 der Beitragsordnung des Vereins definiert. Er beträgt derzeit (Stand 02.02. 2024):

a) Kinder bis 17* Jahre	€ 40.-
b) Erwachsene ab 18* Jahre	€ 65.-
c) Familien (mindestens 3 Personen)	€ 100.-

5. Der Jahresbeitrag der Abteilung (Stand 03.03. 2023) beträgt für:

a) Kinder bis 14* Jahre	€ 20.-
b) Jugendliche 15-17* Jahre	€ 40.-
c) Erwachsene 18-25* Jahre	€ 80.-
d) Erwachsene ab 26* Jahre	€ 105.-
e) Ehepaare	€ 180.-
f) Ehepaare aktiv/passiv	€ 120.-
g) Mitglieder passiv	€ 15.-

Der Arbeitsdienst ist im § 5 Punkte 3 und 4 der Abteilungsordnung geregelt.

\* Maßgebend ist der Stand zum 01.01. des Geschäftsjahres

6. Für neu eintretende erwachsene Einzelpersonen gilt einmalig im ersten Jahr der Mitgliedschaft ein Schnupperbeitrag von € 1.-. Es sind 12 Arbeitseinheiten je 1/2 Stunde zu leisten. Der Betrag für die Einheiten wird beim Eintritt fällig und mit dem Schnupperbeitrag abgebucht. Am Ende der Saison wird der Betrag für geleistete Einheiten zurückerstattet.

Ehemalige Mitglieder können die Schnuppermitgliedschaft nicht beantragen.

7. Der Jahresbeitrag ist kurzfristig im Anschluss an die Jahreshauptversammlung oder bei Eintritt fällig und wird den Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, abgebucht.

Das Beitragskonto der Abteilung wird unter der Nummer DE11 6405 0000 0000 0426 80 bei der Kreissparkasse Reutlingen (SOLADES1REU) geführt.

8. Wird bei Fälligkeit nicht bezahlt, kann ein Zuschlag von 10% erhoben werden.

9. Bei einer Aufnahme in die Tennisabteilung nach dem 31.07. ist jeweils die Hälfte der geltenden Beiträge zu bezahlen.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Wegen fahrlässig begangener Verletzung des Datenschutzgesetzes haftet der Schatzmeister nicht.

# ANLAGE 1

.....

## Zuständigkeiten der Funktionsträger

### **ABTEILUNGSLEITER**

1. Hauptverantwortlich für den gesamten Betrieb der Abteilung. Vertritt die Abteilung intern und extern. Besitzt mit dem Schatzmeister die Bankvollmacht für die Abteilungskonten und ist unterschreibungsberechtigt.
2. Plant und kontrolliert die gesamten Abläufe in der Abteilung. Genehmigt die Ausgaben in der Abteilung, schliesst Verträge ab, bearbeitet Versicherungsfälle, veranlasst nötige juristische Schritte.
3. Beruft und leitet Ausschusssitzungen und die Abteilungsversammlungen.

### **STELLVERTRETENDER ABTEILUNGSLEITER**

1. Vertritt den Abteilungsleiter im Falle seiner Abwesenheit.
2. Koordiniert die Arbeitsdienst-Einsätze und verwaltet die Information darüber.
3. Organisiert und verwaltet den Verkauf der Getränke aus dem Kühlschrank.

### **SCHATZMEISTER**

1. Verwaltet die Barmittel und Konten der Abteilung. Eröffnet und schliesst Konten und besitzt die Bankvollmacht. Regelt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
2. Führt die Mitgliederliste und ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge und Gebühren.
3. Legt den Kassenprüfern zum Schluss des Geschäftsjahres Buchungsunterlagen zur Prüfung vor. Legt den Mitgliedern bei der Abteilungsversammlung den Kassenbericht vor.
4. Legt ein Archiv der diversen Daten (Namen, Adressen, Geburtsdaten, Fotos) an.

### **SPORTWART**

1. Verantwortlich für die Organisation aller sportlichen Abläufe für die Erwachsenen. Plant und terminiert Veranstaltungen und informiert darüber.
2. Verantwortlich für die Organisation der Verbandsrunde der Erwachsenenmannschaften.
3. Verwaltet die Homepage der Abteilung.
4. Übernimmt die Rolle des Jugendwartes bei dessen Verhinderung.

### **JUGENDWART**

1. Verantwortlich für die Organisation aller sportlichen Abläufe für die Jugendlichen. Plant und terminiert Veranstaltungen und informiert darüber, koordiniert allerdings seine Aktionen mit dem Sportwart.
2. Verantwortlich für die Organisation der Verbandsrunde der Jugendmannschaften.
3. Übernimmt die Rolle des Sportwarts bei dessen Verhinderung.

### **STELLVERTRETENDER JUGENDWART**

1. Vertritt den Jugendwart im Falle seiner Abwesenheit bzw. arbeitet mit ihm zusammen.

### **MEDIENWART**

1. Verantwortlich für die interne und externe Darstellung der Abteilung. Regelt den Schriftverkehr.
2. Verfasst und veröffentlicht Artikel in den Medien.
3. Verfasst Protokolle der Ausschusssitzungen und der Abteilungsversammlung.

### **BREITENSPORTWART**

1. Organisiert allgemeine Events. Plant und terminiert Veranstaltungen und informiert darüber, koordiniert allerdings seine Aktionen mit dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Zuständig für die Pflege und Ausstattung des Clubheims. Der Kauf von Utensilien wird mit dem Abteilungsleiter abgestimmt.
3. Organisiert und koordiniert das kulinarische Angebot bei allen Events außer der Verbandsspiele.

## **TECHNIKWART**

1. Verantwortlich für den Zustand der technischen Bereiche der Abteilung.
2. Überwacht den Zustand der Tennisplätze und entscheidet bei Bedarf über deren vorübergehende Schliessung. Besorgt in Rücksprache mit dem Abteilungsleiter entsprechende Geräte und/oder Material.
3. Überwacht den technischen Zustand des Clubheims und sonstiger Infrastruktur.